

Dr. Manuel Mielke



Fall 8



Fall 8

A) Zulässigkeit des Antrages auf einstweiligen Rechtsschutz

I. Zuständigkeit des BVerfG

- einstweiliger Rechtsschutz vor dem BVerfG: § 32 BVerfG
- Voraussetzung: Zuständigkeit des BVerfG in der Hauptsache („im Streitfall“)
- hier denkbar: Organstreitverfahren, Art. 94 I Nr. 1 GG, § 13 Nr. 5 BVerfGG
- zum Maßstab im Rahmen des § 32 BVerfGG:
 - strenger Maßstab
 - „die Gründe, die für die Verfassungswidrigkeit der angegriffenen Maßnahme vorgetragen werden, [haben] grundsätzlich außer Betracht zu bleiben, es sei denn, die in der Hauptsache begehrte Feststellung oder der in der Hauptsache gestellte Antrag [erweist] sich von vornherein als unzulässig oder offensichtlich unbegründet“
- im Kern: Folgenabwägung

Fall 8

II. Antragssteller, Antragsgegner

- im Verfahren nach § 32 BVerfGG wie im Hauptsacheverfahren
→ § 63 BVerfGG
- A als Abgeordneter, Art. 38 GG (+)
- Bundestagspräsident, Art. 40 GG (+)

III. Form, § 23 I BVerfGG

Fall 8

III. RSB

- (P) unzulässige Vorwegnahme der Hauptsache?
- Antrag grds. unzulässig, wenn er darauf abzielt, das Ergebnis der Hauptsache in beschleunigter Weise zu erlangen
- ausnahmsweise Vorwegnahme der Hauptsache zulässig, wenn anderenfalls unzumutbare Nachteile drohen oder Rechtsschutz vereitelt würde
- hier: bei Abwarten der Hauptsache wäre Eingriff bereits beendet
- Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz zulässig (+)

Fall 8

B) Begründetheit des Antrages auf einstweiligen Rechtsschutz

- (+), wenn Erlass einer einstweiligen Anordnung zur Abwehr schwerer Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus einem anderen wichtigen Grund zum gemeinen Wohl dringend geboten ist, § 32 I BVerfGG
- Folgenabwägung, wenn nicht der Hauptsacherechtsbehelf offensichtlich unzulässig oder unbegründet ist
 - h.M.: Prüfung der offensichtlichen Unzulässigkeit/Unbegründetheit des Hauptsacherechtsbehelfes ist Teil der Prüfung der *Begründetheit* des Antrages nach § 32 BVerfGG

Fall 8

- I. keine offensichtliche **Unzulässigkeit** des Organstreitverfahrens
 1. Zuständigkeit des BVerfG (+), s.o.
 2. Antragsberechtigte, Antragsgegner (+), s.o.
 3. Streitgegenstand, § 64 I BVerfGG
 - konkrete Maßnahme oder Unterlassen muss angegriffen werden
 - Rechtserheblichkeit erforderlich
 - hier: Gestatten des Verhüllens mit Plakaten ohne Einholung der Zustimmung des Bundestages
 4. Antragsbefugnis, § 64 I BVerfGG
 - nur Rechte/Pflichten unmittelbar aus dem GG
 - hier: Art. 38 GG
 - nicht: Prozessstandschaft eines Abgeordneten für den gesamten Bundestag

Fall 8

5. Form, Frist

→ Form: § 23 I BVerfGG (i.V.m. § 64 II BVerfGG)

→ Frist: 64 III BVerfGG, 6 Monate

→ keine offensichtliche Unzulässigkeit des Organstreitverfahrens (+)

II. keine offensichtliche **Unbegründetheit** des Organstreitverfahrens

→ Organstreitantrag wäre begründet (und damit nicht offensichtlich unbegründet), wenn

→ in Streit stehende Maßnahme gegen das Grundgesetz verstößt,
§ 67 BVerfGG

Fall 8

- Verstößt Vertragsschluss ohne BT-Beteiligung gegen Grundgesetz?
- str.: Verletzung organschaftlicher Rechte erforderlich oder objektives Prüfverfahren?
 - BVerfG: kontradiktorisches Verfahren, Verletzung organschaftlicher Rechte erforderlich
 - a.A.: abstrakte Prüfung im Vordergrund (Art. 94 I Nr. 1 GG: „Auslegung dieses Grundgesetzes aus Anlass von Streitigkeiten“)

Fall 8

- Kann offen bleiben, wenn organschaftliches Recht verletzt; denkbar:
Verletzung der Rechte aus Art. 38 I 2 GG
- Außendarstellung berührt das Ansehen des Bundestages, aber auch jedes einzelnen Abgeordneten und damit zugleich das Ausüben des Mandats iSv Art. 38 I 2 GG
- andererseits: Hausrecht des Bundestagspräsidenten, Art. 40 II 1 GG
- „Präsident übt [...] aus“, nicht „hat inne“
 - Hausrecht liegt originär beim Bundestag selbst

Fall 8

- daher ist grds. eine „**Rückholkompetenz**“ des Bundestages denkbar
- trifft jedenfalls in **wesentlichen** Fragen zu
- Demokratieprinzip (Art. 20 II 1 GG) ./.
- Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 II 2, III GG)
- hier betroffen: Außendarstellung der Mandatsträger:
Wesentlichkeit daher (+)
- keine offensichtliche Unbegründetheit (+)
- a.A. gut vertretbar, insb. weil BT „Rückholkompetenz“ im konkreten Fall nicht ausgeübt hat

Fall 8

III. Folgenabwägung

- **Nachteile**, die eintreten, wenn keine einstw. AO erlassen wird, sich Maßnahme in der Hauptsache aber als verfassungswidrig erweist ./.
- Nachteile**, die eintreten, wenn eine einstw. AO erlassen wird, sich Maßnahme in der Hauptsache aber als verfassungsmäßig erweist
- eindeutiges Überwiegen der potentiellen Nachteile auf Seiten des A: für den Bundestagspräsidenten käme es lediglich zu einer Verzögerung und ggf. höheren Kosten; ein etwaiger Eingriff in die Rechte des A aus Art. 38 GG wäre irreparabel

Fall 8

- Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung begründet
- BVerfG wird dem Bundestagspräsidenten die Durchführung der Maßnahme lediglich mit der Maßgabe gestatten, dass zuvor der Bundestag mit der Angelegenheit befasst wurde
- zum Organstreit:
 - „nur“ feststellender Tenor (§ 67 Satz 1 BVerfGG)
 - BVerfG: gleichwohl ebenso wirkungsvoll wie Verpflichtungstenor, insbesondere Vollstreckungsanordnung nach § 35 BVerfGG möglich

Fall 8

Ergänzungsfrage: Haftung der Bundesrepublik?

1. AGL?

→ aus ÖR oder ZR?

→ fiskalisches Geschäft der Bedarfsdeckung

→ ZR

→ §§ 280 I, III, 283 BGB

2. Anspruchsvoraussetzungen

a. Schuldverhältnis

- Abschluss eines (Werk-) Vertrages (+)

- aber: Vertrag unwirksam, weil BT-Präs. ohne Beteiligung des BT nicht handeln durfte?

→ (-), vgl. § 58 VwVfG ./. Art. 40 II GG

→ Schuldverhältnis (+)

Fall 8

b. Unmöglichkeit (+)

→ BT-Präs. ist rechtlich daran gehindert, die Anbringung der Transparente in der vereinbarten Weise zuzulassen

c. Vertretenmüssen, § 280 I 2 BGB

d. kausaler Schaden → unterstellt

→ Anspruch des B (+)